



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

03. Jahrgang

Freitag, den 18. Mai 2018

Nr. 07/2018

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

Bekanntmachung der I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ..... Seite 2

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters - Wahlbekanntmachung ..... Seite 3

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ..... Seite 4

Amtliche Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen ..... Seite 4

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 25 Abs. 4 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) ..... Seite 5

Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Baruth, VNr. 610218 ..... Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“  
- Durchführung von planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes ..... Seite 7

Öffentliche Zustellung an die Erben nach Rositha Pötzscheck (geb. Prost) ..... Seite 8

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 31.05.2018 um  
19.00 Uhr im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 07.06.2018  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 13.09.2018  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,  
Soziales und Kultur:**  
am 10.09.2018  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Energie und Umwelt:**  
am 30.08.2018  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal  
der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im **öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 18/019** Beschluss der I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2017 und 2018

**VV 18/020** Benennung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Katja Dammüller, dienstansässig Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Im **nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst.

**VV 18/018** Beschluss über die Niederschlagung von Betriebskosten

**VV 18/021** Beschluss über die Niederschlagung von offenen Forderungen aus der Gewerbesteuer

**VV 18/022** Beschluss zur Vergabe von Dienstleistungen im öffentlichen Bereich (Grünpflege des Lenne' Parks) an die Firma Meyer-Luhdorf, Frankfurter Straße 82 b, 15907 Lübben/Spreewald für 3 Jahre zur Angebotssumme von insgesamt brutto 135.414,36 €

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 27.04.2018



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2017 und 2018

vom 27.04.2018

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2017 und 2018 beschlossen:

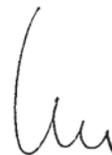
#### Art. 1 Änderungen

§ 2 wird um den nachfolgenden Absatz 3 erweitert:  
*„Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.“*

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.04.2018



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

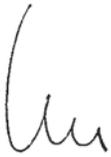
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark

unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 27.04.2018



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Wahlbekanntmachung Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Baruth/Mark am Sonntag, 27.05.2018

1. Am 27.05.2018 findet die oben genannte Wahl statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Stadt Baruth/Mark ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 06.05.2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.  
Der /Die Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16 Uhr im Zimmer 11a der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.  
Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 28.03.2018 zugelassenen Wahlvorschläge.  
Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.
5. **Für die Wahl gilt:**  
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.  
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!  
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Stadt Baruth/Mark  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
15837 Baruth/Mark

den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefum-

schlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur

Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 03.05.2018

gez. Linke  
Wahlleiter

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet

**am 30.05.2018 um 18.30 Uhr**

**im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,  
Ernst- Thälmann- Platz 4,  
15837 Baruth/Mark**

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Baruth/Mark, den 03.05.2018

gez. Linke  
Wahlleiter

### **Amtliche Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe von Planungsleistungen**

Die Stadt Baruth/Mark plant die Vergabe von Planungsleistungen (unterhalb des EU-Schwellenwertes) gemäß HOAI – Leistungsphasen 1-9 für nachfolgend angeführte Bauvorhaben.

#### **OT Horstwalde – Wegebau von Horstwalde zur Horstmühle**

Als Option behält sich die Stadt eine teilweise bzw. stufenweise Vergabe vor, ein Rechtsanspruch auf Gesamtvergabe besteht nicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt (033704 / 972-58)

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales  
Enteignungsbehörde

### Öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 19 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 25 Abs. 4 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg)

#### Antrag gemäß § 19, 19a FStrG und § 10 EntGBbg auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung.

Auf Grund des mir vorliegenden Antrages des Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf vom 28. September 2012 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gemäß § 19, 19a FStrG und § 10 EntGBbg habe ich entsprechend § 25 Abs. 4 EntGBbg das Enteignungsverfahren zu Gunsten

1. des Landes Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, Am Baruther Tor 12, Haus 134.1, 15806 Zossen  
- Antragstellerin -

gegen

2. Herrn Dr. Dirk-Henner Wellershoff  
Schädestraße 1  
14165 Berlin  
Eigentümer zu 1/2 Anteil  
und  
Frau Kerstin Wellershoff geb. Wiebe  
Schädestraße 1  
14165 Berlin  
Eigentümerin zu 1/2 Anteil

- nachfolgend Eigentümer genannt -

durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft folgende im Grundbuch von Baruth (Blätter 1668, 1651 und 1652) eingetragene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Baruth	5	1155 (vormals 336/9)	44 m <sup>2</sup>
Baruth	5	1151 (vormals 423)	10 m <sup>2</sup>
Baruth	5	1153 (vormals 777)	5 m <sup>2</sup>

Der Termin zur **nicht-öffentlichen** mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung ist anberaumt für

**Donnerstag, den 21. Juni 2018 um 10 Uhr**  
**im Ministerium des Innern und für Kommunales,**  
**Haus N, Raum N/416,**  
**Henning-von-Tresckow-Str. 9-13**  
**14467 Potsdam.**

Es werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Dies betrifft auch die sonstigen, der Enteignungsbehörde nicht bekannten Beteiligten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 EntGBbg (Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, Inhaber eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt), Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch

vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag im und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

#### Hinweis:

Von der Bekanntmachung der Einleitung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 25 Abs. 5 EntGBbg eine **Verfügungs- und Veränderungssperre**.

Im Auftrag

Kobelt



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Bodenordnungsverfahren Baruth**  
**Verfahrensnummer: 610218**

**Amtliche Bekanntmachung**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

**Beschluss**

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), wird das Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr. 610218 eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:  
 Land: Brandenburg  
 Landkreis: Teltow-Fläming  
 Stadt: Baruth  
 Gemarkung: Baruth  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 112, 113 und 122

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der **Stadt Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark** aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim: **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau** anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen

Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

  
 I. Reppmann  
 Regionalleiterin Bodenordnung

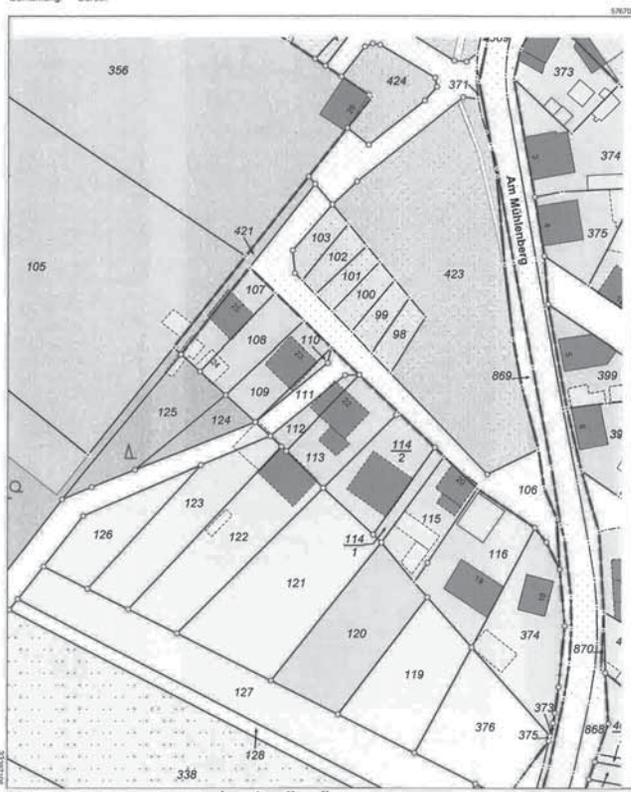


Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung VNr. 610218

Flurstück: 112, 113, 122  
 Flur: 6  
 Gemarkung: Baruth  
 Gemeinde: Baruth/Mark  
 Kreis: Teltow-Fläming

**Auszug aus dem Liegenschaftskataster**

Erstellt am 02.03.2018



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Gewässerunterhaltungsverbandes  
„Kremitz-Neugraben“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,  
OT Wiederau  
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,  
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der **Zeit vom 1. Juli 2018 bis Ende Februar 2019** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, den 02.05.2018

gez. Claus  
Verbandsvorsteher

**Dipl.-Ing. Thomas Liebig**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Friedrich-Ebert-Straße 31  
14548 Schwielowsee OT CaputhTelefon 033 209 / 70 7 26  
Fax 033 209 / 70 7 27  
E-mail info@vb-liebig-lemke.de  
Web www.vb-liebig-lemke.de  
Ust-IdNr. DE 30 44 56 900

Dipl.-Ing. Thomas Liebig · Fr.-Ebert-Straße 31 · D-14548 Schwielowsee

Erben nach

Rositha Pötzscheck (geb. Prost)

Poststraße 23

15755 Teupitz

Mein Schreiben vom 13.03.2018

Mein Zeichen: 15024

Datum: 04.05.2018

Betr.: Gemarkung : Klasdorf (4837) Flur : 5 Flurstück : 103

**Öffentliche Zustellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o.g. Telefon-Nummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Dipl.-Ing. Thomas Liebig

**Impressum**

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de,

Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de,

Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407,

Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Aboppreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist  
der 05.06.18, Erscheinung: 15.06.18**